

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per E-Mail an: EnG@bfe.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

9. Juli 2020

Swissgrid-Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Revision des Energiegesetzes (EnG) will der Bundesrat mehr Anreize für Investitionen in inländische Stromerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien schaffen sowie die langfristige Stromversorgungssicherheit gewährleisten. Dafür sollen die bestehenden Förderinstrumente verlängert und punktuell weiterentwickelt werden.

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Entsprechend diesem Auftrag fokussiert sich Swissgrid auf den in den Erläuterungen erwähnten Aspekt der Integration von Stromerzeugungskapazitäten in das Gesamtsystem. Zu den in der Revision EnG enthaltenen Gesetzesänderungen hat Swissgrid keine Anmerkungen.

1. Integration von Stromerzeugungskapazitäten in das Gesamtsystem

Die Erläuterungen zum Entwurf EnG schreiben einleitend (S.2):

«Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz nicht mehr Treibhausgase ausstossen, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. Dies setzt eine rasche Elektrifizierung im Verkehrs- sowie im Wärmesektor voraus. Vor diesem Hintergrund ist ein starker und rechtzeitiger Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unumgänglich. Strom wird vermehrt dezentral erzeugt. Der rechtliche Rahmen muss daher neben dem Ausbau der Stromerzeugungskapazität auch zu deren Integration ins Gesamtsystem beitragen. Nur so kann der Übergang von einem zentralen zu einem stärker dezentral organisierten Stromsystem effizient und sicher gelingen. Der Bundesrat wird dem Parlament

die netz- und marktseitig notwendigen Massnahmen im Rahmen einer Revision des Stromversorgungsgesetzes unterbreiten. Diese ist auf die vorliegende Revision des Energiegesetzes inhaltlich abgestimmt.»

Swissgrid teilt die Einschätzung, dass zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 inkl. Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten der rechtliche Rahmen zur Integration der neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem beitragen muss. Der Vernehmlassungsentwurf der Revision StromVG enthielt hierzu u.a.:

- Art. 8a Schaffung einer Reserve
- Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität
- Art. 8 und 20a hinsichtlich Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs und Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs.

Aus Sicht von Swissgrid waren diese Bestimmungen jedoch noch nicht ausgereift oder griffen zu kurz. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Ungleichbehandlung von Speichertechnologien beim Netznutzungsentgelt (vgl. Faktenblatt I «Änderung Stromversorgungsgesetz») erschwert gar die effiziente Integration von neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem. Swissgrid hatte sich zu diesen Bestimmungen im Rahmen der Vernehmlassung Revision StromVG geäussert (Stellungnahme vom 28. Januar 2019). In den nachfolgenden Abschnitten 1c, 1d und 1f fassen wir die wesentlichsten Punkte im Hinblick auf die Integration von neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem nochmals zusammen.

Der Anstieg von dezentral erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien stellt das Stromnetz vor zusätzliche Herausforderungen. Die Unsicherheit bei den Prognosen wird steigen. Strom wird vermehrt in die «umgekehrte» Richtung, d.h. aus den unteren Netzebenen in die oberen fliessen. Die Frequenz- und Spannungshaltung sowie die Vermeidung von Engpässen im Netz werden anspruchsvoller.

Aus Sicht Swissgrid tragen folgende – über die Revision StromVG hinausgehende – Massnahmen zur erfolgreichen Integration von neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem bei:

- 1a Netzausbau / Bewilligungsverfahren: Der Netzausbau muss mit dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten mithalten können.
- 1b Lastmanagement: Innovative Lösungen können helfen, Lasten in den unteren Netzebenen flexibel zu steuern und so auch dem Übertragungsnetz Frequenzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
- 1e Stromabkommen Schweiz - EU: Ein Stromabkommen ist nicht nur als eine zu berücksichtigende Rahmenbedingung für den vorliegenden Gesetzesentwurf, sondern auch als Element für die effiziente und sichere Integration von neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem zu betrachten. Auch bei einem bedeutenden Ausbau von erneuerbaren Energien wird die Importfähigkeit einen wichtigen Beitrag zur

Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten. Diese ist ohne ein Stromabkommen nicht gewährleistet.

- 1g Datenaustausch: Mit den heute verfügbaren Daten kann Swissgrid kritische Netzsituationen in den unteren Netzebenen erst erkennen, wenn sich diese auf das Übertragungsnetz auswirken. Die Koordination des Netzbetriebs zwischen den Netzbetreibern resp. die Verfügbarkeit, Qualität und Transparenz von Daten wird deshalb immer wichtiger für den sicheren Netzbetrieb. Beispielsweise könnten damit die Prognosen über die erwartete Netzbelastung verbessert werden, was die Betriebsplanung des Übertragungsnetzes vereinfachen und den Einsatz von Regelenergie optimieren würde.

Gegenüber den Endverbrauchern befürwortet Swissgrid zudem eine transparente Ausweisung der aus Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien bzw. zur Sicherstellung des sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs entstehenden Kosten. Die Zuordnung von Kosten für Netzverstärkungen im Verteilnetz als Teil der Systemdienstleistungen entspricht diesem Grundsatz nicht. Swissgrid würde eine erkennbare und damit transparente Ausweisung dieser Kosten ggü. dem Endverbraucher auf allen Spannungsebenen begrüssen (vgl. Abschnitt 2d).

Hinsichtlich einer Abstimmung der Vorlagen EnG und Revision StromVG erachten wir eine gleichzeitige Behandlung im Parlament als zielführend.

a. Netzausbau / Bewilligungsverfahren

Mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (u.a. EleG) und der «Strategie Stromnetze» traten 2018 bzw. 2019 Bestimmungen in Kraft mit dem Ziel, die Bewilligungsverfahren bei Netzprojekten zu optimieren und zu beschleunigen. Für Sachplan- (SÜL) und Plangenehmigungsverfahren (PGV) sieht das EleG Fristen von je 2 Jahren vor. Die Realität hinkt diesen Fristen jedoch hinterher. In der Leistungsvereinbarung für das BFE 2020 steht diesbezüglich: «*Stromnetze: Durchschnittliche Verfahrensdauer ausgewählter wichtiger Netzvorhaben auf der Übertragungsebene (Jahre): SOLL 2020 – 13 Jahre*». Geht man davon aus, dass für ein Bauprojekt 2-3 Jahre, 2 Jahre vor dem Bundesverwaltungsgericht¹ und 2-3 Jahre für den Bau benötigt werden, verbleiben ca. 6 Jahre für SÜL und PGV. Die bisherigen Erfahrungen von Swissgrid stützen diese Zahlen. Sachplanverfahren benötigen z.B. weiterhin 3-4 oder gar mehr Jahre.

Steigt die Anzahl der Netzprojekte aufgrund der Förderung von erneuerbaren Energien, dürfte sich dies weiter akzentuieren. Auf der betrieblichen Seite drohen dann ungewohnte Netzflüsse und Netzengpässe. Die Netzinfrastruktur käme zusehends an ihre Grenzen.

Swissgrid vermisst entsprechende Hinweise in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs, inkl. im Kapitel 6.2 *Personelle Auswirkungen*. Übersteigt die Produktion die verfügbaren Netzkapazitäten, kommt es zu Engpässen im Netz. Beispielsweise können Kraftwerke bzw. Erzeuger

¹ Im Falle eines Weiterzugs ans Bundesgericht kommen weitere 2 Jahre hinzu.

nicht ihre volle Leistung einspeisen. Erfolgt dies auf Anweisung von Swissgrid (z.B. Redispatch), entstehen für die Endverbraucher wiederum zusätzliche Kosten. Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 muss daher sichergestellt werden, dass die Fristen der Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies bedingt u.a. ausreichende Ressourcen beim BFE für die Bearbeitung der Verfahren.

b. Lastmanagement

Im Hinblick auf eine steigende Elektromobilität kann sich Swissgrid ein Lastmanagement seitens Verteilnetzbetreiber oder Dritter vorstellen. Ein wesentlicher Anteil der Last in den unteren Netzebenen ist flexibel und kann durch innovative Lösungen gesteuert werden. Damit können auch dem Übertragungsnetz Frequenzdienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Derzeit entwickelt die Crowd Balancing Plattform EQUIGY eine solche Lösung. Diese ermöglicht das Anbieten von dezentralen Ressourcen (bspw. Elektrofahrzeuge, Batteriespeicher, Heizungs- und Kühllasten) auf dem Systemdienstleistungsmarkt mithilfe von Blockchain-Technologie. Das in der Schweiz lancierte Pilotprojekt zielt auf den Einsatz von Speichertechnologien im Bereich der Primärregelenergie ab. Die EQUIGY-Plattform könnte auch verwendet werden, um Engpässe im Übertragungs- und Verteilnetz durch intelligente Steuerung der dezentralen Ressourcen zu vermeiden (vgl. nächstes Kapitel 1c) – in Ergänzung zum Redispatch, der von Übertragungsnetzbetreibern im Inland und grenzüberschreitend zur Behebung von Netzengpässen eingesetzt wird.

c. Nutzung von Flexibilität und Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

Swissgrid begrüsst, dass im Rahmen der Revision StromVG die Voraussetzungen für den markteffizienten Zugang und die markteffiziente Nutzung von Flexibilität verbessert werden sollen (vgl. Art. 17b^{bis} des Vernehmlassungsentwurfs der Revision StromVG). Stand heute bestehen bspw. kaum Möglichkeiten, PV-Anlagen in Echtzeit abzuregeln, sollte dies aus netztechnischen Gründen notwendig sein. Einerseits sind die Anlagen dazu in vielen Fällen technisch nicht ausgerüstet (mit Ausnahme von Einrichtungen für die Frequenzhaltung; sog. 50.2 Hz Problematik). Andererseits bietet das bestehende Marktmodell kaum Anreize für das Anbieten derartiger Flexibilität.

Die neuen Regelungen dürfen aber die Verfügbarkeit von Flexibilitäten für die Beschaffung von Regelenergie nicht einschränken. Den Verteilnetzbetreibern sollte nur zur Behebung einer nachweisbaren Gefährdung ein priorisierter Zugriff auf Flexibilität der Endverbraucher eingeräumt werden. Zudem haben entsprechende Zugriffe einer Überprüfung der EICom zu unterstehen. Alternativ bzw. ergänzend zu Flexibilitäten kann sich Swissgrid auch Anreize für netzdienliches Verhalten vorstellen.

Für den Spezialfall einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebes sieht der Entwurf der Revision StromVG neu einen Art. 20a vor. Als Beispiel von Massnahmen, welche basierend

auf Art. 20a vereinbart werden können, erwähnen die Erläuterungen manuelle und automatische Lastabwürfe. Im Vordergrund stehen damit Szenarien, in denen die Netzausspeisung bzw. der Verbrauch die Netzeinspeisung bzw. Produktion übersteigt. Mit steigenden Anteilen an dezentral erzeugten erneuerbaren Energien muss aber auch zusehends dem umgekehrten Fall Rechnung getragen werden, d.h. die Produktion übersteigt den Verbrauch und es kommt zu einer Rückspeisung in höhere Netzebenen aufgrund hoher PV Produktion. Steigt die PV-Produktion in der Schweiz wie in den Erläuterungen (S. 7) erwähnt an, könnten derartige Rückspeisungen künftig vermehrt auftreten. Im Rahmen des Strategischen Netzes 2025 betrachtete Swissgrid auch ein «Sun-Szenario». Dessen Annahmen sind in etwa vergleichbar mit dem in den Erläuterungen erwähnten PV-Ausbau. Im Sun-Szenario führte die PV-Einspeisung in Teilen der Schweiz zu zusätzlichen Netzengpässen. Als Massnahmen können Leitungen verstärkt oder auch Speicher zu netzdienlichen Zwecken eingesetzt werden. Diese Massnahmen können womöglich aber nicht zeitgerecht oder für jeden Fall ausreichend umgesetzt werden. Art. 20a StromVG sowie dessen Erläuterungen haben deshalb auch den Fall von zu hoher Netzeinspeisung und als Massnahme die Abregelung von Produktionsanlagen (bspw. auch von PV Anlagen via Pooling) als Regelungsinhalt zu umfassen.

d. Gleichbehandlung von Speichern

Gemäss dem Faktenblatt 1 zur Revision StromVG sollen weiterhin nur Pumpspeicherkraftwerke vom Netznutzungsentgelt befreit sein. Andere Speicher sollen beim Elektrizitätsbezug aus dem Netz Netznutzungsentgelt bezahlen müssen. Swissgrid befürwortet eine Gleichbehandlung von reinen Speichern (d.h. Speicher ohne Endverbraucher), damit sich u.a. ein liquider Markt für Flexibilitäten entwickeln kann. Die Gleichbehandlung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass neben Pumpspeicherkraftwerken auch andere Speichertechnologien (bspw. Batterien) Regelenergie anbieten können. Damit liesse sich das Angebot an Regelenergie erweitern, was sich positiv auf die generelle Verfügbarkeit bzw. den Wettbewerb und damit auf die Versorgungssicherheit und die Kosten für die Endverbraucher auswirken würde. Müssen bspw. Batterien ein Netznutzungsentgelt bezahlen, entsteht aufgrund dieser Ungleichbehandlung für sie ein Wettbewerbsnachteil, da die Kosten für das Netznutzungsentgelt entsprechend in ihre Angebote eingepreist werden müssen.

e. Stromabkommen Schweiz - EU

Swissgrid begrüsst das Ziel des Bundesrates, ein Stromabkommen mit der EU abzuschliessen und deshalb auch die vorliegende Revision «möglichst EU-konform» auszugestalten (vgl. Erläuterungen S. 11). Wie dort festgehalten, ist nicht ausgeschlossen, dass bei Abschluss eines Stromabkommens im Hinblick auf das EU-Beihilferecht u.a. die Investitionsbeiträge Justierungen erfordern würden. Zudem ist ein Stromabkommen nicht nur als eine zu berücksichtigende Rahmenbedingung für den vorliegenden Gesetzesentwurf, sondern auch als Element für die effiziente und sichere Integration von neuen erneuerbaren Energien in das Gesamtsystem zu betrachten. Die Kombination von fehlendem Stromabkommen, starkem Ausbau an neuen erneuerbaren Energien und schleppendem Netzausbau stellt für den diskriminierungsfreien,

zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 Abs. 1 StromVG) eine Herausforderung dar. Zudem wird selbst bei einem starken Ausbau von erneuerbaren Energien, welche zur Winterproduktion beitragen, die Importfähigkeit auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit leisten. Diese ist ohne ein Stromabkommen nicht gewährleistet.

f. Strategische Reserve

Gemäss Faktenblatt 1 zur Revision StromVG ist eine Energie- bzw. Speicherreserve vorgesehen zur Absicherung der kurzfristigen Versorgungssicherheit gegen ausserordentliche, nicht vorhersehbare Extremsituationen. Der dazu in der Vernehmlassung Revision StromVG enthaltene Art. 8a erschien uns aus Sicht Ausgestaltung und Verantwortlichkeiten jedoch noch nicht ausgereift. Daraus ergeben sich auch Fragen zur Wirksamkeit der Strategischen Reserve. Kritisch sehen wir insb.:

- Eine Absicherung der Schweizer Versorgungssicherheit mittels einer Energiereserve zielt vor allem auf eine höhere Energieverfügbarkeit in den Wintermonaten ab. Eine reine Reservierung oder Verschiebung von Energie innerhalb der Wintermonate trägt jedoch nicht zur Erhöhung der Versorgungssicherheit bei, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt, vermeidet aber nicht zwingend das Eintreten einer Energiemangellage. Um wirkungsvoll einem Energiemangel zu begegnen, müsste ein «Mehr» an Energie ins System gebracht werden. Eine Strategische Reserve erhöht zu Zeiten von Mangellagen die verfügbare Energie nur dann, wenn davor mehr importiert wurde und die Speicher entsprechend weniger stark geleert wurden. Ob dieses «Mehr» an Energie jedoch bis zu einer potenziellen Mangellage bestehen bleibt, ist ungewiss. So können Massnahmen zur Gewährleistung der Netzstabilität (z.B. Redispatch wegen ungeplanter Flüsse) wiederum zu einer verstärkten Entleerung der Speicher führen. Im Abruffall ist zudem aus physikalischen Gründen ein Abfliessen zumindest eines Teils der aus der Reserve produzierten elektrischen Energie ins Ausland nicht zu verhindern. Ausserdem stellt sich rechtlich die Frage, ob allfällige Massnahmen zum Verhindern eines Abfliessens mit den handelsvölkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, namentlich Art. XI GATT und dessen Pendant im Freihandelsabkommen mit der EU (Art. 13) kompatibel wären.
- Die vorgesehene operative Verantwortung für die Strategische Reserve, die Durchführung eines Monitorings und die Überwachung der Einhaltung der Vorhaltepfllichten (inkl. den damit einhergehenden Datenaustauschpflichten) würden zu einer erheblichen Ausweitung der Rolle und Verantwortlichkeit von Swissgrid führen. De facto würde Swissgrid zum «supplier of last resort», eine Rolle, die über den heutigen gesetzlichen Auftrag hinausginge und Swissgrid ablehnt.
- Für die Durchführung von Energieverfügbarkeitsberechnungen resp. für die frühzeitige Erkennung einer «kritischen Versorgungssituation» sind umfangreiche Daten zum gesamten Schweizer Markt erforderlich, bspw. Zufluss-, Produktions- und Füllstandsdaten der Speicherkraftwerke. Um im Ereignisfall die abzurufende Reservemenge zur Behebung einer Unterdeckung zu bestimmen, bräuchte Swissgrid u.a. verbindliche Fahrpläne mit genügend Vorlaufzeit.

g. Datenaustausch

Die Verfügbarkeit, Qualität und Transparenz von Daten wird immer wichtiger für den sicheren Netzbetrieb, insbesondere auch bei einer Marktöffnung und einem weiteren Ausbau der neuen erneuerbaren Energien. Für Swissgrid ist der diskriminierungsfreie Zugang zu den für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Daten unabdingbar. Bei einer Zunahme von dezentral erzeugter erneuerbarer Energie werden z.B. aggregierte Informationen in Echtzeit auf Knoten- oder Unterknotenebene (z.B. topologische Daten, Anschlussort, Last- und Erzeugungsprognosen, allenfalls verfügbare „remedial actions“) zusehends wichtig.

Gemäss Art. 17 des Entwurfs der Revision StromVG stellen sich die Beteiligten rechtzeitig und unentgeltlich alle Daten und Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Prozesse nötig sind. Indes ist die Bestimmung aus Sicht Swissgrid falsch im StromVG verortet. Mit der Zuordnung zu Art. 17 wird die Bestimmung auf den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Marktöffnung sowie der Nutzung von Flexibilitäten (resp. Intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen) eingeschränkt. Aus Sicht Swissgrid hat die Bestimmung jedoch alle vorgesehenen Aufgaben und Prozesse zu umfassen. Swissgrid z.B. benötigt für den sicheren Netzbetrieb eine einwandfreie Datenbasis – zumindest auf den Netzebenen 1 und 3 (sog. Observability Area, wie im Transmission Code vorgesehen). Es braucht eine gesetzliche Grundlage, um die unentgeltliche Zurverfügungstellung der für den gesetzlichen Auftrag notwendigen Daten zwischen Verteilnetzbetreibern, der nationalen Netzgesellschaft, Speicher- und Kraftwerksbetreibern sowie weiteren Beteiligten zu regeln. Wir plädieren deshalb für eine Aufnahme der Bestimmung in Art. 8 *Aufgaben der Netzbetreiber*.

h. Datahub

Gemäss Faktenblatt 1 zur Revision StromVG soll «für eine leistungsfähige Dateninfrastruktur im Schweizer Strommarkt eine nationale Plattform, ein sogenannter Datahub, geschaffen werden. Das StromVG soll [...] Grundfunktionalitäten festlegen, die später erweiterbar sein sollen, sowie Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Kostentragung.» Es stellt sich die Frage, ob anstelle von zahlreichen einzelnen IT-Lösungen für diese Aufgabe nicht eine Plattform für den Austausch aller relevanten Daten effizienter wäre (siehe Ergebnisse der BFE-Studie «Datahub Schweiz» vom 1. Oktober 2018 und «SHED Swiss Hub for Energy Data» vom 24. März 2020).

Aus Sicht Swissgrid sollte ein Datahub nicht nur die Bedürfnisse im Rahmen der Strommarktliberalisierung (Wechselprozesse) abdecken, sondern mittel- bis langfristig auch Funktionalitäten für das Übertragungsnetz aufweisen und Optimierungen in den bestehenden Prozessen (Abrechnung, Netzdaten...) unterstützen. Dazu sind Struktur und Governance eines Datahub von Anfang an so auszugestalten, dass später eine modulare Erweiterung mit verhältnismässig kurzen Umsetzungszeiten auf weitere Arten von Daten und oder Funktionen möglich ist. Zentrale Grundlage für spätere modulare Erweiterungen wäre das Abbilden des gesamten Stromnetzes mit den Elementen der Netzebene 1 bis zur Netzebene 7 im Datahub. Dies würde nicht nur eine Vereinfachung der Wechselprozesse mit sich bringen, sondern auch einen hohen Grad an Automatisierung für alle Folgeprozesse (bspw. der Abrechnung). Alle involvierten Teilnehmenden hätten sofort die aktuellsten Daten und es könnten automatisierte Abrechnungen über alle

Netzebenen bis zu den Endverbrauchern erfolgen. Mit der Abbildung des gesamten Stromnetzes könnten jederzeit zusätzliche Informationen (bspw. Daten zu Transformatoren, Ausserbetriebnahmen...) direkt dem entsprechenden Element zugeordnet werden. Langfristig könnte ein Datahub damit zu einem zentralen Element im Datenaustausch unter allen Beteiligten werden (vgl. Abschnitt 1g Datenaustausch).

2. Weitere Anliegen

a. Art. 9 StromVG Massnahmen bei Gefährdung der Stromversorgung

Das Faktenblatt 1 zur Revision StromVG schreibt:

«Mit Fokus auf die längerfristige Versorgungssituation in den Wintermonaten wird das UVEK bis zur Botschaft den bestehenden Artikel 9 überarbeiten. So soll der Bundesrat Ausschreibungen für einen verstärkten Zubau von inländischen, erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten durchführen, falls sich eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten abzeichnen sollte.»

Für Swissgrid ist bislang nicht eindeutig, welche Anpassungen vorgesehen sind. Sollten Änderungen an Art. 9 von wesentlicher Tragweite sein, beantragt Swissgrid eine Vernehmlassung dieser Änderungen oder zumindest eine Anhörung der direkt Betroffenen. Die Betroffenheit von Swissgrid ist u.a. auch dadurch gegeben, dass gemäss Art. 9 Abs. 4 allfällige Mehrkosten aus Ausschreibungen von der nationalen Netzgesellschaft über einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten werden sollen.

Bei einer Revision von Art. 9 könnten aus Sicht von Swissgrid mit Blick auf die Weiterentwicklung des Standes der Technik allenfalls die Abs. 2 und 3 um Speichertechnologien ergänzt werden.

b. Stromvernichtungsanlagen

Im Rahmen der Vernehmlassung Revision StromVG war / ist eine Ergänzung von Art 20 Abs. 2 Bst. b StromVG vorgesehen: *«Verbrauchsseitig berücksichtigt sie [die nationale Netzgesellschaft] dabei [bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen] vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.»* Hintergrund sind sogenannte «Stromvernichtungsanlagen».

Swissgrid teilt die Meinung, dass eine gezielte «Vernichtung» von Elektrizität den Zielen der Energiestrategie 2050 widerspricht. Die vorgesehene Ergänzung im StromVG würde jedoch die Erstellung einer Merit-Order-Liste nach Effizienz-Kriterien erfordern. Dies ist im Widerspruch zum unveränderten gesetzlichen Auftrag von Swissgrid, Systemdienstleistungen diskriminierungsfrei und effizient zu beschaffen. Zudem könnte dies zu weniger effizienten Systemdienstleistungsmärkten führen. Swissgrid beantragt deshalb die Streichung dieser Bestimmung im StromVG. Eine allfällige Regelung zum Verbot des Baus/Betriebs von nicht energieeffizienten

Anlagen wäre unseres Erachtens bspw. im vorliegenden Energiegesetz zu verankern (vgl. Art. 1 Zweck des EnG).

c. Vollzugsstelle, Anpassung der Governance

Gemäss den Erläuterungen (S. 21), prüft die Verwaltung eine Anpassung der Governance der Vollzugsstelle (Pronovo AG), einer 100% - Tochtergesellschaft von Swissgrid, mit Blick auf die Botschaft des Bundesrates. Genannt wird die Möglichkeit einer Auslagerung der Vollzugsstelle in eine Anstalt oder auch andere Organisationsformen. Swissgrid nimmt diese Überlegungen zur Kenntnis. Im Hinblick auf eine Abwicklung einer allfälligen Änderung der Organisationsform bitten wir das BFE um rechtzeitigen Einbezug, sollten sich entsprechende Überlegungen konkretisieren.

d. Kosten für Netzverstärkungen

Gemäss Art. 22 Abs. 3 StromVV sind die Kosten für Netzverstärkungen, die zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG notwendig werden, Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. Die Zuordnung von Kosten für Netzverstärkungen im Verteilnetz als Teil der Systemdienstleistungen ist nach Ansicht von Swissgrid weder sachgerecht noch transparent. Die Systemdienstleistungen umfassen die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste (vgl. Art. 4 StromVG). Netzverstärkungen entsprechen dem nicht. Aus Gründen der Kostentransparenz würde Swissgrid eine transparente Ausweisung dieser Kosten ggü. dem Endverbraucher auf allen Spannungsebenen begrüssen. Wir bitten das BFE daher um Prüfung, ob hierzu eine Rechtsgrundlage zu schaffen ist.

e. CO₂-Kompensation bei Wirkverlusten

Mit der Energiestrategie 2050 trat in der Energieverordnung ein überarbeiteter Art. 3 *Entwertung* in Kraft. Aus diesem und den weiteren Bestimmungen ergibt sich, dass grundsätzlich sämtliche an Endverbraucher gelieferte Elektrizität kennzeichnungspflichtig ist. Das gleiche gilt für den Bahnstrom und für Verluste durch Speicherung. Von dieser Pflicht ausgenommen sind gemäss den Erläuterungen (November 2017, S. 4) die Netzverluste. Die Kennzeichnung dieser bleibt freiwillig. Mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität (Erläuterungen zum Entwurf EnG S. 2) würde Swissgrid es begrüssen, wenn die Nachweispflicht auch auf die Netzverluste ausgedehnt würde. Dabei wäre auch die Anrechenbarkeit der Kosten für Herkunftsnachweise gemäss StromVG zu gewährleisten. Nach Einschätzung von Swissgrid bietet der bestehende Art. 15 StromVG (unter Berücksichtigung von Art. 20 StromVG und Art. 26 StromVV) bisher keine klare Rechtsgrundlage für die Anrechenbarkeit dieser Kosten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance